

Veterinärämtliche Informationen zum Viehauftrieb 2024

Landkreis OA und OAL

Stand 19.02.2024

1) Tiergesundheit/Tierseuchen – Aktuelles

• **Blauzungenkrankheit (BTV)**

Im vergangenen Herbst 2023 gab es mehrere Ausbrüche von Blauzungenkrankheit (Serotyp BTV-3) in den Niederlanden, Belgien sowie in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Dies war mit teilweise massiven Handelsbeschränkungen für die Rinderhalter in den betroffenen Zonen verbunden, die noch immer anhalten.

Bayern ist aktuell als BTV-freie Zone eingestuft. Nichtsdestotrotz besteht aufgrund der o. g. Ausgangslage ein erhöhtes Risiko für Infektionen mit dem Blauzungenvirus. Leider ist kein zugelassener Impfstoff für den Serotyp 3 verfügbar.

Rinder aus nicht seuchenfreien Gebieten können mit einer Tierhaltererklärung erleichtert in frei Gebiete (Bayern) verbracht werden. Dabei muss Folgendes bestätigt werden:

- Repellentbehandlung mind. 14 Tage vor dem Verbringen
- PCR-Test (Blutprobe) mit negativem Ergebnis innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen und mind. 14 Tage nach der o. g. Repellentbehandlung

• **Rindertuberkulose (Tbc)**

Eine generelle Untersuchung der Weidetiere auf Tuberkulose ist nicht mehr vorgeschrieben. Dennoch sind die risikoorientierten Untersuchungen bei Rindern aber konsequent fortzuführen. Zur Aufrechterhaltung des Freiheitsstatus bzgl. Rindertuberkulose sind laut dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in den Landkreisen entlang der Alpenkette (GAP, TÖL, OA, OAL, BGL, TS, RO, MB, WM, MN, LI) risikoorientiert gesömmerte Rinder zu untersuchen, um ggf. frühzeitig den Erreger der Tuberkulose zu erkennen und entsprechend darauf reagieren zu können. Der Untersuchungsrahmen umfasst, in Abhängigkeit ob Tbc-Fälle beim Rotwild aufgetreten sind oder nicht, 30 bzw. 60 Rinder pro Landkreis.

Die genannte Vorgehensweise wird bis auf Weiteres einmal jährlich durchgeführt.

Die Tbc-Monitoring-Untersuchungen erfolgen aktuell in den Landkreisen Ober- und Ostallgäu bzw. sind zum Teil bereits abgeschlossen.

• **Rauschbrand und Pararauschbrand**

In der vergangenen Alpsaison wurden mehrere Fälle von Rauschbrand auf einer Alpe im Landkreis Oberallgäu festgestellt. Nach amtstierärztlicher Empfehlung haben die betroffenen Alpbetreiber alle Beschläger aufgefordert, die in 2024 zu sömmernden Rinder gegen Rauschbrand impfen zu lassen. Leider sieht die Satzung der Bayrischen Tierseuchenkasse Zuschüsse für Impfungen zum Schutz gegen Rauschbrand nicht vor.

Rauschbrand und Pararauschbrand sind klinisch nicht voneinander zu unterscheiden. Beide Erkrankungen werden durch Aufnahme von Bakteriensporen, die jahrelang im Erdboden überleben können, ausgelöst. Eine Übertragung von Tier zu Tier findet nicht statt. Die Unterschiede liegen in der Art der bakteriellen Krankheitserreger (*Clostridium chauvoei* und *Clostridium septicum*) sowie im Leistungsanspruch gegenüber der Tierseuchenkasse. Verendete Rinder, bei denen die Erreger von Rauschbrand nachgewiesen wurden (bakteriologischer Untersuchung von Organen/Geweben am toten Tier), werden grundsätzlich entschädigt. Dagegen besteht beim Nachweis von Erregern des Pararauschbrand kein Anspruch auf Entschädigung oder Beihilfen.

Grundsätzlich werden alle verendeten/getöteten Rinder, bei denen ein begründeter Verdacht auf Rauschbrand besteht, einer amtlich veranlassten Sektion zugeführt. Dieser Verdacht sollte durch eine/n praktische/n Tierärztin/Tierarzt gegenüber dem Veterinäramt ausgesprochen werden.

2) Tierschutz – Allgemein

Bereits vor Beginn der Sömmerungsperiode möchten wir Sie auf deren Abschluss, nämlich den Viehscheid, aufmerksam machen. Anlässlich dieser für die Alpbetreiber, Hirten, Besitzer, aber auch den Tourismus wichtigen Tage ist auf Folgendes zu achten:

- a) den Tieren ist am Scheidplatz Wasser in ausreichender Menge und Qualität anzubieten;
- b) die teils sehr schweren Kronen und Kränze sind an dem Viehscheidplatz unverzüglich abzunehmen;
- c) der direkte Kontakt zu den Tieren ist den Personen vorbehalten, die mit diesen Tieren arbeiten (Äpler, Hirten, Besitzer);
- d) die Tiere sind schnellstmöglich ihren Besitzern zu übergeben und in die Heimatbestände oder Zielbetriebe zu verbringen. Verladene Tiere sind unverzüglich abzutransportieren.

3) Alpenweideviehverkehr mit Österreich 2024 – Hinweise & Sachstand

Das jährliche Treffen der Länder zum Alpenweideviehverkehr 2024 findet Mitte März statt. Im Anschluss daran wird eine länderübergreifende Vereinbarung getroffen, die letztlich die tierseuchenrechtlichen Anforderungen/Garantien enthält. Folglich können aktuell keine abschließende Aussagen getroffen werden. Dennoch möchten wir auf einige grundsätzliche Sachverhalte hinweisen:

- **BHV-1**
Die blutserologische Einzeltieruntersuchung von Rindern auf BHV-1 vor dem Verbringen ist nicht erforderlich. Auf Alpen/Weiden dürfen aber grundsätzlich nur Rinder aufgetrieben werden, die aus BHV1-freien Beständen stammen (fristgerechte Kontrolluntersuchung des Bestands über Milch oder Blut muss erfolgt sein).
- **BVDV**
Für den Auftrieb müssen Rinder in der HI-Tier-Datenbank den Status „BVDV-unverdächtig“ aufweisen. Ist in der Datenbank kein derartiger Status hinterlegt (z. B. infolge fehlender Ohrstanzprobe), muss vom Tierhalter ein negativer Untersuchungsbefund auf BVD-Virusantigen für diese Rinder vorgelegt werden (via Nachstanze oder Blutprobe).
- **Amtstierärztliches Zeugnis**
Im Rahmen des Alpenweideviehverkehrs dürfen Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde nur mit einem gültigen amtstierärztlichen Zeugnis in Verbindung mit einer vom Beschläger unterschriebenen Tierhaltererklärung aufgetrieben werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die zu verbringenden Rinder mindestens 30 Tage vor dem Auftrieb im abgebenden Betrieb gewesen sein müssen (entsprechende Meldung in HI-Tier).
Bitte legen Sie dem Veterinäramt die vollständig ausgefüllten Zeugnisse frühzeitig zur Prüfung und Ausstellung vor (ab Anfang April wird das neue Muster voraussichtlich zur Verfügung stehen), damit es beim Auftrieb nicht zu unnötigen Verzögerungen kommt.

Über die detaillierten Anforderungen zum Alpenweideviehverkehr werden wir gesondert informieren.